

Botschaft zur Gemeindeversammlung

vom Freitag, 19. Juni 2026, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle Trin

Zu den nachstehenden Traktanden möchte der Gemeindevorstand Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgende Ausführungen und Ergänzungen mitgeben:

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. März 2026

Nach kantonalem Gemeindegesetz wird das Protokoll spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll genehmigt. Ohne Einsprachen während der Auflagefrist gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. März 2026 lag in der Zeit vom 20. März 2026 bis 20. April 2026 am Schalter der Gemeindekanzlei und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf.

In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Traktandum 2

Genehmigung Jahresrechnung 2025

Die detaillierte Jahresrechnung 2025 kann unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung heruntergeladen werden. In Papierform kann sie im Volg Trin und Trin Mulin, sowie im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Total Ertrag	10'963'264.72	9'028'910	9'909'615.31
Total Aufwand	10'848'715.75	9'369'610	9'485'841.66
Ertragsüberschuss	114'548.97		423'773.65
Aufwandüberschuss		340'700	

Investitionsrechnung	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionseinnahmen	497'157.35	229'900	472'043.00
Investitionsausgaben	1'213'100.95	1'878'000	2'200'539.78
Nettoinvestitionen	715'943.60	1'648'100	1'728'496.78

Antrag zu Traktandum 2

Der Gemeindevorstand beantragt,
die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Traktandum 3

Transparenzinitiative – Einführung Öffentlichkeitsprinzip

Am 6. Juni 2026 haben 201 Stimmberechtigte der Gemeinde Trin die Initiative «Transparenz schafft Vertrauen» zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht.

Die Transparenzinitiative wird der Stimmbevölkerung als separates Traktandum zur Gesamtrevision der Gemeindeverfassung unterbreitet. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Initiativkomitees. Damit soll sichergestellt werden, dass unabhängig vom Ausgang der Gesamtrevision über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips entschieden werden kann. Sollte die Gesamtrevision der Verfassung abgelehnt werden, wird das Öffentlichkeitsprinzip bei einer Annahme der Initiative dennoch eingeführt.

Sowohl die Verfassungskommission als auch der Gemeindevorstand stehen der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich positiv gegenüber.

Mit der Transparenzinitiative wurde beantragt, die Gemeindeverfassung um folgende neue Bestimmung zu ergänzen:

Es gilt auch auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden (BR 171.000).

Gemäss Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden gilt im Grundsatz: Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 7 Abs. 1). Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 8 Abs. 1).

Bei Annahme von Traktandum 3 und 4 wird die Vorlage gesamthaft dem Kanton zur Genehmigung eingereicht, sodass sie per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden kann.

Argumente des Initiativkomitees

Warum diese Initiative?

Der Kanton Graubünden kennt seit 2016 das Öffentlichkeitsprinzip. Viele Gemeinden haben es bereits übernommen – laut einer Umfrage der Südostschweiz mit durchwegs positiven Erfahrungen. Weder beim Kanton noch bei den Gemeinden kam es zu einer Flut von Anfragen. Dafür ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden gestiegen.

Was bringt das Öffentlichkeitsprinzip?

- Mehr demokratische Kontrolle: Bürgerinnen, Bürger, Medien und Politik erhalten besseren Einblick in staatliches Handeln.
- Stärkeres Vertrauen: Offenheit schafft Glaubwürdigkeit.
- Transparente Verwaltung: Dokumente sind grundsätzlich öffentlich statt geheim.
- Bessere Meinungsbildung: Entscheidungen werden nachvollziehbarer.
- Klar geregelter Zugang: Jede Person hat Anspruch auf Einsicht, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen.

Auch der Gemeindevorstand steht der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich positiv gegenüber. Das zeigt deutlich, dass der Vorstand die Anliegen der Initiantinnen und Initianten als wichtig, sinnvoll und richtig einschätzt.

Antrag zu Traktandum 3

Der Gemeindevorstand beantragt,
die Transparenzinitiative anzunehmen.

Traktandum 4

Gesamtrevision Gemeindeverfassung

1. Ausgangslage

Ausgangspunkt der vorliegenden Totalrevision bildet die zustande gekommene Initiative «Stimm- und Wahlrecht an der Urne in der Gemeinde Trin».

Diese wurde als allgemeine Anregung ohne konkreten Wortlaut eingereicht und verpflichtete den Gemeindevorstand, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Der Gemeindevorstand nahm diese Initiative zum Anlass, nicht nur einzelne Anpassungen vorzunehmen, sondern eine umfassende Überprüfung und Totalrevision der Gemeindeverfassung durchzuführen. Ziel ist es, die Verfassung zu modernisieren, systematisch zu strukturieren und an die heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen.

Der revidierte Entwurf liegt dieser Botschaft als Beilage bei. Eine detaillierte Gegenüberstellung der geltenden Verfassung und des revidierten Entwurfs mit entsprechenden Erläuterungen (Synopsis) kann am Schalter der Gemeindekanzlei und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung eingesehen werden.

2. Erarbeitung

Für die Erarbeitung der Vorlage setzte der Gemeindevorstand im Jahr 2025 eine breit abgestützte Verfassungskommission ein. Diese setzte sich aus Vertretungen der Bevölkerung, des Initiativkomitees, des Gemeindevorstandes sowie der Verwaltung zusammen und wurde juristisch begleitet.

Die Kommission erhielt den Auftrag, insbesondere zentrale Themen wie die Einführung der Urnengemeinde, die Neuordnung der politischen Rechte, die Anpassung der Finanzkompetenzen sowie die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu prüfen und Vorschläge auszuarbeiten.

Die Arbeiten erfolgten in mehreren Phasen (Vorbereitung, Entwurf, Mitwirkung und Bereinigung) und wurden durch den Gemeindevorstand begleitet und weiterentwickelt.

3. Mitwirkung

Der erarbeitete Entwurf der neuen Gemeindeverfassung wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Zeitgleich wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt, in deren Rahmen alle interessierten Personen eingeladen waren, ihre Meinungen, Anregungen und Wünsche einzubringen. Die Rückmeldungen konnten auf verschiedenen Wegen erfolgen und bildeten eine wichtige Grundlage für die anschliessende Bereinigung der Vorlage durch den Gemeindevorstand.

Eine anonymisierte und zusammenfassende Übersicht sämtlicher Mitwirkungseingaben sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeindevorstandes sind öffentlich zugänglich und können am Schalter der Gemeindekanzlei und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Wesentliche Anpassungen nach der Mitwirkung und kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen sowie der kantonalen Vorprüfung wurden gegenüber dem Entwurf, welcher an der Informationsveranstaltung vorgestellt wurde, insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Konsequenterer Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen.
- Einführung allgemeiner Bestimmungen zu Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht und Entscheide von Gemeindebehörden (neuer Art. 8 und 9; Streichung der dadurch obsolet gewordenen Bestimmungen zum Gemeindevorstand und Schulrat)
- Verschiebung von Art. 38 «Wiedererwägung» zu Art. 20, um die Anwendbarkeit sowohl auf Beschlüsse der Gemeindeversammlung als auch der Urnengemeinde klarzustellen.
- Art. 15 «Initiativrecht»: Reduktion der erforderlichen Anzahl Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten, analog zur bisherigen Verfassung.

- Art. 32 «Wahlmodus»: Ausdehnung des Anmeldeverfahrens auf sämtliche Wahlen im Sinne der Gleichbehandlung, der Vereinfachung des Verfahrens sowie im Hinblick auf eine mögliche Einführung elektronischer Abstimmungsverfahren.
- Art. 43 «Vertretung der Gemeinde nach aussen»: Präzisierung der Formulierung dahingehend, dass in der Regel durch das Gemeindepräsidium gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde führt. Im Verhinderungsfall kann eine der beiden Personen durch ein Mitglied des Gemeindevorstands ersetzt werden.
- Art. 51 «Befugnisse»: Allgemeinere Formulierung der Kompetenz zur Wahl und Entlassung von Schulpersonal.

Diese Anpassungen sollen dazu beitragen, die Vorlage sowohl rechtlich abzustützen als auch praxistauglich und breit akzeptiert auszugestalten.

4. Wesentliche Änderungen

Der bereinigte Entwurf der neuen Gemeindeverfassung sieht somit gegenüber der heutigen Regelung insbesondere folgende wesentliche Änderungen vor:

Einführung der Urnengemeinde

Künftig sollen zentrale Entscheide durch die Stimmberechtigten an der Urne gefällt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Wahlen aller Behörden
- Änderungen der Gemeindeverfassung
- Gemeindefusionen
- Wassernutzungskonzessionen
- Ausgaben über Fr. 1 Mio.
- Erlass und Abänderung von Gesetzen sowie die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden, sofern gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Beibehaltung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bleibt als wichtiges Organ bestehen. Sie übernimmt insbesondere:

- Budget und Steuerfuss
- Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Gesetzen
- Institutionelle Zusammenarbeit (Gemeindeverbände)
- Ausgaben im Bereich von Fr. 100'000 bis Fr. 1 Mio.

- Vorberatung von Urnenvorlagen

Neuordnung der politischen Rechte

- Einführung des fakultativen Referendums (10 % der Stimmberechtigten, Frist 30 Tage)
- Anpassung des Initiativrechts (10 % der Stimmberechtigten)
- Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf Personen mit Niederlassungsbewilligung

Anpassungen im Bereich Wahlen

- Alle Wahlen neu an der Urne (mit Anmeldeverfahren für Kandidierende)
- Amtsdauer neu 4 Jahre (bisher 3 Jahre)
- Wahltermin im Juni mit möglichem zweitem Wahlgang im September

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen werden klar geregelt:

- Gemeindevorstand: bis Fr. 100'000
- Gemeindeversammlung: Fr. 100'000 bis Fr. 1 Mio.
- Urnengemeinde: über Fr. 1 Mio.

Weitere wichtige Anpassungen

- Auflösung der Einbürgerungskommission
- Anpassungen an übergeordnetes Recht
- geschlechtsneutrale Formulierungen
- Präzisierungen bei Verfahren und Zuständigkeiten

Argumente des Initiativkomitees

Oberste Prämisse: Die Gemeindeversammlung ist ein wichtiger und bewährter Ort für politische Diskussionen. Dort informiert der Gemeindevorstand und klärt Fragen. Die Urnengemeinde ergänzt die Gemeindeversammlung.

Mit der Urnengemeinde erhalten alle stimmberechtigten EinwohnerInnen die Möglichkeit, bei wichtigen Entscheidungen abzustimmen. Dies stärkt die Demokratie durch eine deutlich höhere Beteiligung und breitere Abstützung der Resultate.

Wer kann heute nicht teilnehmen? Die Urnenabstimmung stellt sicher, dass niemand von der Mitbestimmung ausgeschlossen wird – auch wenn das Leben dazwischenkommt:

- **Beruf:** Arbeitstätige im Schichtdienst wie z.B. im Spital, in der Pflege, in der Gastronomie, bei Sicherheit und Rettung, beim öffentlichen Verkehr und Unterhalt, Pendler, etc.
- **Ausbildung:** Studierende und Personen, die neben der Arbeit eine Weiterbildung besuchen oder auch selbst einen Abendkurs anbieten.
- **Familie:** Eltern oder Grosseltern von kleinen Kindern und betreuende Angehörige.
- **Gesundheit:** Personen mit Einschränkungen in der Mobilität z.B. durch Krankheit oder Alter.
- **Abwesenheiten:** Junge Erwachsene im Militärdienst, EinwohnerInnen in den Ferien oder mit ehrenamtlichen Verpflichtungen in Vereinen.

Wird damit die Gemeindeversammlung abgeschafft? Nein. Es ist eine Vorgabe des Kantons, dass bei Urnengemeinden zwingend eine Vorberatung stattfindet. Dafür steht in Trin weiterhin die Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Was ist das Ziel des Vorhabens? Die Einführung der Urnengemeinde steht für mehr Demokratie und eine höhere Teilnahme bei wichtigen Entscheiden. Zwischen der Vorberatung an der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung entsteht ein Zeitfenster für reifliche Überlegungen und Austausch. Dies führt zu gefestigteren Entscheiden.

Wie beurteilt die IG.Urne.Trin der Vorschlag des Gemeindevorstands? Die Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Der Vorschlag des Gemeindevorstands sieht vor, dass nur die wichtigen Entscheide an der Urne beschlossen werden. Mit diesem pragmatischen Ansatz wird der Entscheid für viele Sachgeschäfte weiterhin an der Gemeindeversammlung gefällt und nur Entscheide von grosser Tragweite werden allen unterbreitet. Dies stellt sicher, dass die EinwohnerInnen bei vielen Entscheidungen schnell und agil an der Gemeindeversammlung reagieren können. Die IG.Urne.Trin begrüsst den Vorschlag des Gemeindevorstands.

Wie ist die Situation in anderen Bündner Gemeinden? Aktuell gibt es die Urnengemeinde in 56 von 100 Bündner Gemeinden. Der Versand der Abstimmungsunterlagen in die Haushalte erfolgt zusammen mit den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsunterlagen. Da die Urnentermine auf die nationalen Abstimmungssonntage abgestimmt werden, hält sich der administrative Aufwand für die Gemeinde im Rahmen.

Antrag zu Traktandum 4

Der Gemeindevorstand beantragt,
die Totalrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Trin zu beschliessen.

Traktandum 5

Überdachung Aussentreppe Mehrzweckhalle Trin, Kredit Fr. 90'500.-

Ausgangslage

Die Aussentreppe der Mehrzweckhalle (MZH) Trin liegt vollständig im Schatten des Gebäudes und ist während der Wintermonate regelmässig vereist oder mit Schnee bedeckt. Da keine Überdachung vorhanden ist, können sich Schnee und Eis ungehindert ansammeln. Zusätzlich funktioniert der Wasserablauf im Bereich der Treppe nicht einwandfrei, was die Problematik weiter verstärkt.

Der jährliche Winterdienst ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine maschinelle Räumung ist aufgrund der engen Platzverhältnisse und der schweren Schneelasten nicht möglich; die Treppe muss vollständig von Hand geräumt werden. Der Gemeindevorstand erachtet die Erstellung einer Überdachung als zweckmässige und nachhaltige Massnahme, um die Situation dauerhaft zu verbessern.

Handlungsbedarf

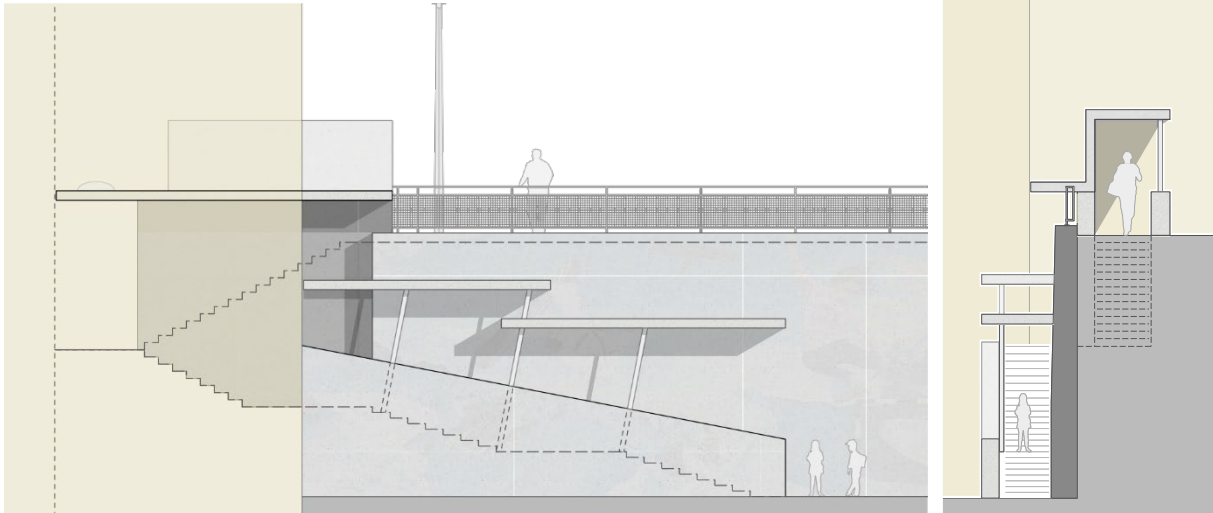
Die ungeschützte Aussentreppe stellt in ihrem heutigen Zustand sowohl ein betriebliches als auch ein sicherheitstechnisches Risiko dar. Insbesondere sind folgende Punkte relevant:

- Die Treppenstufen sind aufgrund der dauerhaften Beschattung während der Wintermonate über längere Zeit vereist und dadurch unfallgefährdet.
- Die manuelle Schneeräumung ist wegen der schweren Schneemassen und der beengten Platzverhältnisse mit unverhältnismässigem Zeitaufwand verbunden.
- Der Einsatz von Räumgeräten ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.
- Die Situation wiederholt sich jedes Jahr und erfordert eine dauerhafte bauliche Lösung.

Projektbeschreibung

Zur Behebung der beschriebenen Mängel wird die Erstellung einer Überdachung über der Aussentreppe der Mehrzweckhalle Trin vorgeschlagen. Die Planung wurde durch das Architekturbüro Auer ausgearbeitet.

Aufgrund des engen Zeitfensters, welches für eine Ausführung zur Verfügung steht, ist eine Ausführung mit vorfabrizierten Betonelementen vorgesehen. Die Überdachung besteht aus mehreren vorfabrizierten Betonelementen mit integrierter Entwässerung. Zusätzlich sind Stahlstützen sowie ein Oberlicht vorgesehen. Die Konstruktion wird auf die bestehende Betonstruktur abgestimmt und in die vorhandene Situation integriert.



Ansicht Süd und Ost

Finanzielles

Gemäss Kostenvoranschlag sind mit Kosten von rund Fr. 90'500.- zu rechnen.
Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1	Baustelleneinrichtung	2'500.-
2	Überdachung inkl. Betonelemente, Transport, Montage	65'000.-
3	Honorare Architekt und Bauingenieur	15'000.-
4	Diverses und Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	8'000.-
	Total	90'500.-

Für die Arbeiten im Jahr 2026 ist im Investitionsbudget ein Betrag von Fr. 80'000.- vorgesehen.

Antrag zu Traktandum 5

Der Gemeindevorstand beantragt,
den Kredit von Fr. 90'500.- zu genehmigen.

Traktandum 6 Teilrevision Schul- und Kindergartengesetz

Ausgangslage

Das kantonale Volksschulgesetz (VSG; BR 421.000) ist am 1. August 2025 in einer totalrevidierten Fassung in Kraft getreten. Das bestehende Schul- und Kindergartengesetz der Gemeinde Trin vom 1. August 2014 entspricht damit nicht mehr dem geltenden kantonalen Recht und muss angepasst werden. Der Schulrat hat das Schul- und Kindergartengesetz überarbeitet und dem Gemeindevorstand zur Behandlung überreicht.

Das Schul- und Kindergartengesetz erfordert die Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) und wird vom Gemeindevorstand voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Das vollständige Schul- und Kindergartengesetz mit allen Änderungsmarkierungen liegt dieser Botschaft als Beilage bei.

Wesentliche Änderungen

Gegenüber der bisherigen Schulordnung vom 1. August 2014 wurden folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

Rechtsgrundlage (Präambel): Die Bezeichnung des kantonalen Gesetzes wurde auf «Volksschulgesetz (VSG; BR 421.000), Stand 1. August 2025» aktualisiert.

Art. 1 – Schulstufen: Der Satz zum Obligatorium des Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder soll gestrichen werden, da seit der Revision des kantonalen Volksschulgesetzes ein Obligatorium für alle Kinder besteht.

Art. 10 – Schulleitung: Die explizite Pflicht der Schulleitung zur Durchführung von Schulbesuchen soll gestrichen werden. Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden künftig vollumfänglich im Pflichtenheft geregelt, welches der Schulrat erlässt.

Art. 11 – Schulrat: Die Anzahl der Schulratsmitglieder soll an die Verfassung angeglichen werden.

Art. 13 – Kompetenzen des Schulrats: Verschiedene Aufgaben sollen aus dem Kompetenzbereich des Schulrats gestrichen und ins Pflichtenheft der Schulleitung integriert werden.

Antrag zu Traktandum 5

Der Gemeindevorstand beantragt,
das revidierte Schul- und Kindergartengesetz zu beschliessen.

Traktandum 7

Ersatzanschaffung Personentransportfahrzeug Feuerwehr Trin, Kredit Fr. 110'000.-

Die Feuerwehr ist im Besitz eines Personentransportfahrzeugs der Marke Toyota, welches aus dem Jahr 1997 stammt. Nach bald 30 Dienstjahren zeigen sich einige Altersbeschwerden und das Gefährt hat schon mehrmals zu Problemen geführt. Es konnte bis jetzt immer wieder in Stand gesetzt werden, aber die Garantie, weiterhin Ersatzteile zu erhalten, wird je länger, je schwieriger. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrkommission zum Entschluss gekommen, dass ein neues Personentransportfahrzeug angemessen ist, um bei Ernsteinsätzen den Dienst der Feuerwehr garantieren zu können. Die Sicherheit der Feuerwehrleute sowie deren Einsatzmöglichkeit stehen an erster Stelle und somit müssen auch die Fahrzeuge jederzeit einsatzbereit und fahrtüchtig sein, wenn es drauf ankommt.

Als Ersatz für den jetzigen Toyota möchte man einen neuen Mercedes-Benz Sprinter 319 CDI PRO KB 3665mm S anschaffen, welcher eine hohe Nutzlast, Allrad und genügend Platz für den Personentransport sowie das nötige Material aufweist.



Mercedes-Benz Sprinter 319 CDI PRO KB 3665mm S

Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 110'000.-, wobei 20% von der GVG subventioniert werden.

Antrag zu Traktandum 5

Der Gemeindevorstand beantragt,
den Kredit von Fr. 110'000.- zu genehmigen.

Wir hoffen, Ihnen liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit dieser Botschaft die notwendigen Informationen abgegeben zu haben, damit Sie sachgerecht über die einzelnen Vorlagen abstimmen können. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

7014 Trin, im Mai 2026

Gemeindevorstand Trin